

Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 2. Juni 2025, 19:45 Uhr, Forum Triengen

Traktanden

1. Wahl Revisionsstelle
2. Genehmigung Jahresbericht 2024 (inkl. Jahresrechnung)
3. Sonderkredit Sanierung Klassenräume Hofacker
4. Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)»
5. Teilrevision der Ortsplanung, Rückzonungen
6. Konzessionsvertrag CKW
7. Informationen zu laufenden Geschäften
8. Verschiedenes



Anordnung

Der Gemeinderat Triengen beruft im Sinne Art. 17 Abs. 2 Gemeindeordnung der Gemeinde Triengen (GO) vom 1. September 2019 und §§ 18 ff. Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988 die Gemeindeversammlung ein. Die Unterlagen zu den Traktanden liegen ab spätestens 16. Mai 2025 bei der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsicht auf und können auf der Webseite eingesehen werden (www.triengen.ch/gemeindeversammlung oder QR-Code).

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 28. Mai 2025 ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Triengen haben. Stimmrechtsausweise werden für Gemeindeversammlungen keine versandt.

Die Einladung mit Anordnung wird allen Haushalten in der Gemeinde Triengen zugestellt. Sie wird im Anschlagkasten und auf der Webseite der Gemeinde Triengen publiziert.

Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass eingebrachte Anträge konstruktiv und in Kenntnis möglichst aller Vor- und Nachteile debattiert werden können. Aus diesem Grund sind Antragsteller gebeten, ihre Anträge vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und an gemeindeverwaltung@triengen.ch zu senden. Mit der vorgängigen Zustellung kann der Antrag auch für alle ersichtlich projiziert werden.

Triengen, 5. Mai 2025

Gemeinderat Triengen

1. Wahl Revisionsstelle

Laut § 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird die externe Revisionsstelle durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung für zwei Jahre bestimmt.

Die externe Revisionsstelle prüft im Auftrag der Stimmberechtigten die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die letzte ordentliche Wahl wäre an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 anstanden. Die Wahl der Revisionsstelle wurde im vergangenen Spätherbst nicht traktandiert, respektive durchgeführt. Deshalb ist diese Wahl nachzuholen.

Am 27. September 2020 wurde die Firma Balmer Etienne AG, Luzern erstmals an der Urne für die Prüfung der Jahresrechnungen 2020 und 2021 gewählt. An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 wurde die erwähnte Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnungen 2022 und 2023 wiedergewählt.

Der Gemeinderat schlägt vor, die Zusammenarbeit mit der bisherigen Revisionsstelle Balmer Etienne AG, Luzern fortzusetzen, weil die Kooperation mit der vorgeschlagenen Revisionsstelle sehr gut funktioniert. Dieser Vorschlag wurde mit der Controlling-Kommission abgesprochen.

Als Ergänzung zu den bereits gemachten Ausführungen, kann festgehalten werden, dass die Wiederwahl der externen Revisionsstelle aufgrund der gültigen Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Triengen bis zu vier Mal möglich ist.

2. Genehmigung Jahresbericht 2024 (inkl. Jahresrechnung)

Das festgelegte Budget 2024 an der Gemeindeversammlung sah unter Berücksichtigung des an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. April 2024 bewilligten Nachtragskredites einen Verlust von 698'600 Franken vor. Die Rechnung 2024 schliesst mit einem Verlust von 285'415 Franken ab.

Rechnung 2024	
Erfolgsrechnung	
Aufwand	35'067'081
Ertrag	-34'781'666
Gesamtergebnis	285'415
Investitionsrechnung	
Investitionsausgaben	3'464'738
Investitionseinnahmen	-1'118'199
Nettoinvestitionen	2'346'539
Bilanz	
Finanzvermögen	21'512'649
Verwaltungsvermögen	33'126'421
Aktiven	54'639'070
Fremdkapital	29'795'860
Eigenkapital	24'843'209
Passiven	54'639'070

Erfolgsrechnung

Das eingangs beschriebene Ergebnis der Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Triengen fällt um etwas mehr als 410'000 Franken besser als budgetiert aus. Der augenfällig tiefere Verlust ist vorwiegend auf höhere Erträge, als im Budget 2024 eingestellt, zurückzuführen. In diesem Zusammenhang können vor allem folgende Ertragsarten genannt werden:

- Fiskalertrag, --> + 90'000 Franken
- Entgelte (verschiedene Gebühren), --> + 300'000 Franken
- Transferertrag (Beiträge von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kanton), --> + 230'000 Franken

Auf der Aufwandseite fallen im Vergleich mit dem Budget 2024 insbesondere die höheren Kosten beim Transferaufwand (Beiträge an Gemeinden, Gemeindeverbände und Kanton) auf.

Vier von sechs Aufgabenbereichen konnten das bewilligte Globalbudget einhalten. Bei den Aufgabenbereichen Soziales und Freizeit sowie Immobilien musste der Gemeinderat bewilligte Kreditüberschreitungen von 88'480 Franken beschliessen.

Eine detailliertere Berichterstattung zu den Globalbudgets ist bei den Ausführungen zu den politischen Leistungsaufträgen in dieser Botschaft zu finden.

Bilanz

Die Bilanzsumme nimmt per Bilanzstichtag um rund 2.4 Mio. Franken ab. Während auf der Aktivseite das Finanzvermögen um beinahe 3.5 Mio. Franken abnimmt, hat das Verwaltungsvermögen im Gegenzug um etwas mehr als eine Million Franken zugenommen.

Auf der Passivseite verringerte sich das Fremdkapital um 1.7 Mio. Franken. Auch das Eigenkapital ist innerhalb des vergangenen Geschäftsjahres um 0.7 Mio. Franken geschwunden. Der grösste Teil des geschrumpften Eigenkapitals ist auf die Auflösung von Aufwertungsreserven zurückzuführen.

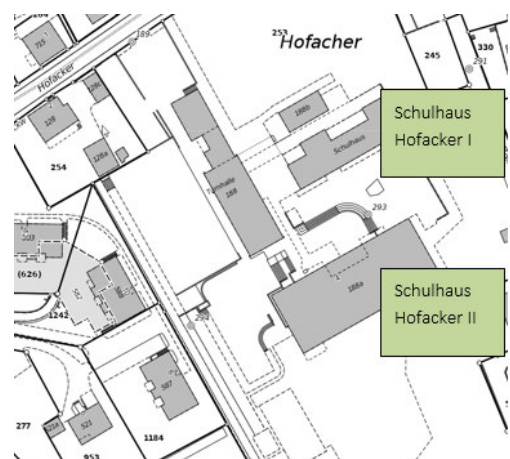
Das Eigenkapital (inkl. Fonds, Spezialfinanzierungen, Aufwertungsreserven) beträgt per Bilanzstichtag Total 24.84 Mio. Franken. Dabei beträgt der Bilanzüberschuss rund 12.7 Mio. Franken.

Kennzahlen

Alle von der Finanzaufsicht des Kantons Luzern vorgegebenen Grenzwerte können eingehalten werden. Die Nettoschuld pro Einwohner/in hat jedoch im 2024 weiter zugenommen.

3. Sonderkredit Sanierung Klassenräume Hofacker

Die Schulzimmer des rund 50-jährigen Schulhauses Hofacker II bedürfen einer Sanierung. Bereits in den Jahren 2023 und 2024 wurde eine erste Tranche realisiert und wertvolle Erkenntnisse in Bezug auf die aktuelle Bausubstanz erzielt. Für die Sanierung sämtlicher Klassenzimmer (inkl. der bereits erstellten) wird den Stimmberechtigten ein Sonderkredit im Betrag von CHF 1'090'000 (Ausgabenbewilligung) beantragt. Die Kredite für das Jahr 2023 und 2024 wurden durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Budgets 2023 und 2024 bewilligt.



4. Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)»

Der Ursprung der vorliegenden Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» liegt im am 24. Februar 2022 begonnenen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Aufgrund der Fluchtbewegung aus der Ukraine wurde damit gerechnet, dass zusätzlich sehr viel Wohnraum für Schutzsuchende benötigt werden würde.

Im Kanton Luzern ist grundsätzlich der Kanton Luzern für die Unterbringung von Schutzbedürftigen zuständig. Im Bedarfsfall kann der Regierungsrat jedoch die Gemeinde verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Dazu kann er einen Verteilschlüssel festlegen, nach welchem die Gemeinden verpflichtet werden, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen. Am 21. Juni 2022 erliess der Kanton Luzern eine Zuweisungsentscheid an alle Luzerner Gemeinden.

Wie mehrfach informiert, gelang es der Gemeinde Triengen – trotz intensiver Bemühungen und mehrfachen Aufrufen – nicht, den geforderten Wohnraum zugänglich zu machen. Aus diesem Grund wurde die Verwaltung mit der Planung einer Wohncontaineranlage für Schutzsuchende auf dem Steinbärenplatz beauftragt.

Am 28. Juni 2023 fand im Forum betreffend die «temporäre Notunterkunft für Flüchtlinge auf dem Steinbärenparkplatz» eine Informationsveranstaltung statt. Aufgrund der sich laufend verändernden Gegebenheiten wurde die interessierte Einwohnerschaft per Planungsstand 28. Juni 2023 über die geplante Notunterkunft mit 80 Plätzen und integrierten Schulbetrieb – betrieben durch den Kanton – informiert. Da man in der damaligen Situation davon ausgegangen ist, dass die Gemeinde Triengen die Anlage bauen wird und der Kanton diesen Bau fix für fünf Jahre mieten würde, wurde in Aussicht gestellt, dass die Stimmberechtigten über das Projekt mittels Sonderkredit abstimmen werden können.

Konkret plante die Gemeinde vor diesem Hintergrund den Bau und Betrieb einer temporären Wohncontainer-siedlung auf dem Steinbärenparkplatz, Parzelle-Nr. 230 Triengen, als Aufenthaltszentrum mit 80 Plätzen. Der Betrieb der temporären Wohncontainersiedlung wurde befristet auf fünf Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. Am 24. Juli 2023 wurde für dieses Projekt ein Baugesuch eingereicht.

Mit der Aufhebung der Gemeindezuweisung per September 2023 wurde die Weiterführung des Projekts sistiert. Es war aber damals schon klar, dass aufgrund der heiklen geopolitischen Lage die Situation sehr unbeständig bleiben würde, weshalb der Gemeinderat sich dazu entschied, das bereits in die Wege geleitete Baubewilligungsverfahren weiterzuführen.

Am 5. März 2024 musste der Luzerner Regierungsrat erneut die Notlage bei der Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ausrufen. Der Gemeinderat Triengen bot auf Anfrage des Kantons Hand, das bereits ausgearbeitete Projekt zur Verfügung zu stellen. Dafür erhält die Gemeinde eine Entschädigung für die vorgeleistete Planung von rund CHF 50'000.— und eine Miete für das Land. Der Gemeinderat hat das Projekt mit Entscheid vom 12. April 2024 bewilligt. Die Bauherrschaft für die Erstellung (und den Betrieb) der Anlage wird die Gemeinde an den Kanton Luzern übertragen.

Das Zentrum wird während fünf Jahren durch die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) betrieben und für die Unterbringung geflüchteter Personen genutzt. Werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche einquartiert, stellen die «Schulangebote Asyl» der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) den Unterricht sicher. Die Raumverhältnisse der Volksschule Triengen werden somit nicht zusätzlich belastet und es entstehen der Gemeinde diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten. Die Betreuung der Zentrumsbewohnenden erfolgt durch die DAF. Die Unterkunft wird an Werktagen von 7 bis 22 Uhr und an Wochenenden sowie Feiertagen von 8 bis 17 Uhr betreut. Bei Bedarf kann die DAF eine Nachtwache installieren oder einen externen Sicherheitsdienst hinzuziehen. Zusätzlich wird eine Begleitgruppe gebildet, um das geordnete Nebeneinander von Bewohnenden und der Bevölkerung zu unterstützen.

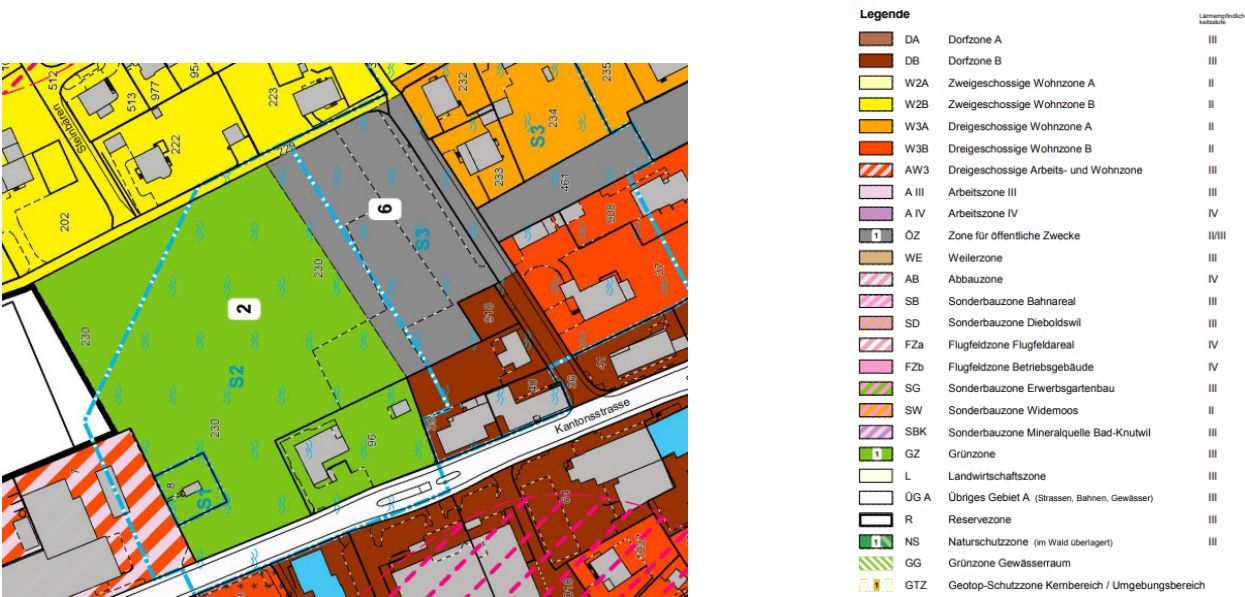
Am 30. April 2024 fand im Forum eine Informationsveranstaltung dazu statt. Wie an der Informationsveranstaltung erwähnt, war die Baubewilligung im Zeitpunkt der Informationsveranstaltung noch nicht rechtskräftig, da gegen die Baubewilligung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht wurde. Zum aktuellen Zeitpunkt (Stand 17. April 2025) ist die Baubewilligung nach wie vor nicht rechtskräftig.

Im August 2024 wurde die Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären)» eingereicht. 582 Personen haben diese Gemeindeinitiative gültig unterzeichnet.

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen verlangen gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung von Triengen in Verbindung mit § 38 des Gemeindegesetzes folgende Änderung des vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 7. Juli 2017 genehmigten Bau- und Zonenreglementes (Änderung in roter Schrift):

Tabelle 2 Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke		
Ortsbezeichnung	Zweckbestimmung, erlaubte und eingeschränkte Nutzungen, verbotene Nutzungen	Empfindlichkeitsstufe
6. Feldgasse	- Schutz der Grundwasserfassung - Sportanlagen (Spielfelder, bauliche Anlagen und weitere Infrastruktureinrichtungen) - Parkierung - generell nicht zulässig sind alle anders lautenden Nutzungen wie Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbenutzungen usw. seien diese unbefristeter oder befristeter Natur	III

Das «Areal Steinbären» gehört zur Ortsbezeichnung Ziffer 6 Feldgasse und die Parzelle liegt in der Grünzone (grün eingefärbt) und in der Zone für öffentliche Zwecke (grau eingefärbt) (siehe folgende Abbildung). Das «Areal Steinbären» wird mit der Grundwasserschutzzone S2 (engere Schutzzone) und der Grundwasserschutzzone S3 (weitere Schutzzone) überlagert. Das geplante Bauvorhaben befindet in der Zone für öffentliche Zwecke und wird durch die Grundwasserschutzzone S3 überlagert.



Am 22. August 2024 hat der Gemeinderat die Gemeindeinitiative als formell zustande gekommen erklärt und eine Prüfung der materiellen Gültigkeit in Auftrag gegeben.

In der Stellungnahme vom 13. Februar 2025 des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern äussert sich das Departement wie folgt:

«Auf den Ersten Blick ist eine Beschränkung der Nutzung der Zonen für öffentliche Zwecke im Rahmen der Bau- und Zonenordnung nicht offensichtlich unzulässig. Diese Einschätzung erfolgt jedoch vorbehältlich des Vorprüfungsverfahrens gemäss § 19 Planungs- und Baugesetz, in welchem die Bestimmung eingehend auf ihre Zweck- und Rechtmässigkeit geprüft wird.»

Daher erweist sich der Inhalt der Initiative nicht als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar. Entsprechend hat der Gemeinderat die Initiative am 13. März 2025 als materiell gültig erklärt.

Sollte die Gemeindeinitiative «Für eine sinnvolle und zweckbezogene Nutzung des Gebietes Feldgasse (Areal Steinbären) angenommen werden, ist ein Ortsplanungsverfahren nach Planungs- und Baugesetz durchzuführen. Dies beinhaltet eine Vorprüfung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, öffentliche Auflage, gegebenenfalls Einspracheverhandlungen, Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung und anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat.

Haltung Initiativkomitee

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat die im August 2023 aufgehobene Notlage bei der Unterbringung von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich am 5. März 2024 wieder ausgerufen. Dabei wurde die Gemeindezuweisung bzw. das System der Ersatzabgabe nicht mehr aktiviert. Insoweit besteht keine Notwendigkeit, die im Gebiet Feldgasse (Areal Steinbären) geplante Wohncontainersiedlung für Schutz- und Asylsuchende zu realisieren. Mit der vorliegenden Initiative soll die im heutigen Bau- und Zonenreglement verankerte Nutzung (Sportplatzanlagen, Parkierung, Schutz der Grundwasserfassung) derart verstärkt werden, dass sie weder durch Ausnahmegewilligungen noch durch befristete Bauvorhaben umgangen werden kann. Dadurch soll nebst dem Schutz der Grundwasserversorgung insbesondere sichergestellt werden, dass der Bevölkerung im Zentrum der Gemeinde Triengen hinreichen Parkplätze zur Verfügung stehen. Das heutige Parkplatzangebot genügt für die sich dort befindenden Geschäfte sowie öffentlichen Einrichtungen nicht.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann die Ängste der Bevölkerung gut nachvollziehen und würdigt die vielen Unterzeichnenden der Gemeindeinitiative. Allerdings besteht nach wie vor im Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens die vom Kanton ausgerufene Notlage. Beispiele aus anderen Gemeinden (z.B. Meggen, Flühli) zeigen, dass betreute Asylzentren gut funktionieren. Die vorliegende Gemeindeinitiative hat keine Auswirkungen auf die bereits erteilte Baubewilligung, da diese nach dannzumal geltendem Recht erteilt worden ist. Es ist unklar wie der Kanton bei einer nächsten Flüchtlingswelle reagiert und welche Massnahmen er mit eventuellen Kostenfolgen für die Gemeinden trifft. Mit der Ermöglichung des Baus und des Betriebes des Asylzentrums ist die Gemeinde für mögliche künftige Verschärfungen der Situation gewappnet, indem sie solidarisch ihren Teil der Lasten trägt, ohne dass ihr dabei Kosten entstehen und die Schule zusätzlich belastet wird.

Der Gemeinderat verzichtet auf einen Gegenvorschlag und empfiehlt die Gemeindeinitiative zur Ablehnung.

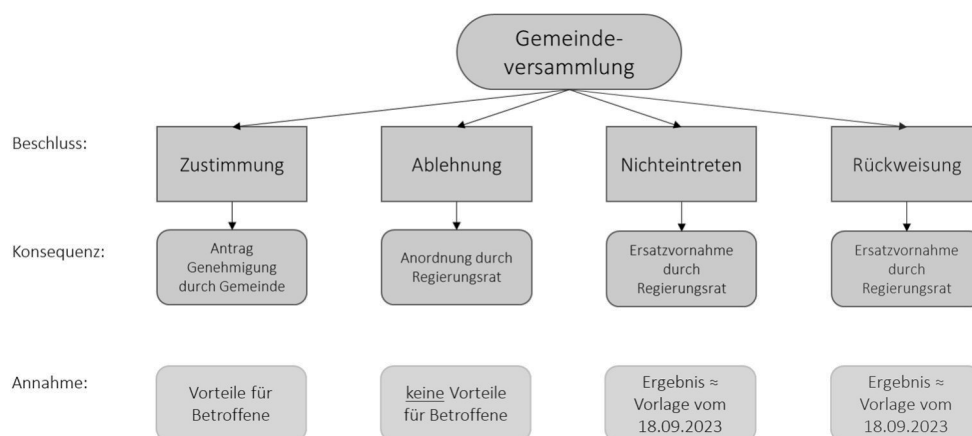
5. Teilrevision der Ortsplanung, Rückzonungen

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Triengen hat an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2023 die Vorlage «Teilrevision Ortsplanung Triengen, Rückzonungen» an den Gemeinderat zurückgewiesen. Die Einsprachen wurden jedoch vollumfänglich abgehandelt. Nach zahlreichen rechtlichen Abklärungen und einer Aussprache mit den kantonalen Dienststellen sowie dem Regierungsrat Fabian Peter wird der Gemeinderat der Stimmbevölkerung der Gemeinde Triengen die erwähnte Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 erneut zur Beschlussfassung vorlegen. Die Vorlage zur erneuten Beschlussfassung ergibt sich aus einer Vielzahl von Gründen, die in der Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten ausführlich beschrieben und nachfolgend für Sie zusammengefasst sind. Ergänzend dazu sind die Betroffenen an der Informationsveranstaltung vom 13. März 2025 bereits über die Hintergründe und Konsequenzen der Gemeindeversammlung informiert worden.

Notwendigkeit und Konsequenzen der erneuten Gemeindeversammlung

Die Notwendigkeit und die Konsequenzen der erneuten Gemeindeversammlung werden nachfolgend für Sie zusammengefasst:

- Der Regierungsrat hat den Gemeinderat Triengen im Juli 2024 aufgefordert, innert Jahresfrist erneut eine Gemeindeversammlung durchzuführen und dabei eine Schlussabstimmung zur Teilrevision Ortsplanung Triengen, Rückzonungen vorzunehmen.
- Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, wird auf das Traktandum Teilrevision Ortsplanung Triengen, Rückzonungen also nicht eingetreten oder wird es erneut an den Gemeinderat zurückgewiesen, folgt eine Ersatzvornahme durch den Regierungsrat. In diesem Fall wird der Kanton Luzern das gesamte Verfahren auf Kosten der Gemeinde neu starten und anstelle der Gemeinde erneut durchführen. Da der Kanton Luzern gegenüber der Gemeinde mehrfach bestätigt hat, dass sie den verbleibenden Ermessensspielraum ausgeschöpft hat, wird angenommen, dass die Rückzonungen im Ergebnis ungefähr der Vorlage an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2023 entsprechen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Wird die Teilrevision Ortsplanung Triengen, Rückzonungen von der Stimmbevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni zustimmend beschlossen, folgt die Einreichung der Teilrevision zur Genehmigung beim Regierungsrat durch den Gemeinderat. Die Anpassungen an der Teilrevision, welche nach der Vorprüfung aufgrund der Einspracheverhandlungen und nach der Ablehnung an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2023 aufgrund der Detailberatung vorgenommen worden sind, werden bei der Einreichung zur Genehmigung berücksichtigt. Da der Kanton Luzern gegenüber der Gemeinde mehrfach bestätigt hat, dass sie den verbleibenden Ermessensspielraum ausgeschöpft hat, wird angenommen, dass mit der Zustimmung Vorteile für die Betroffenen erzielt werden können. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Wird die Teilrevision Ortsplanung Triengen, Rückzonungen von der Stimmbevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni ablehnend beschlossen, folgt die Anordnung durch den Regierungsrat. In diesem Fall wird der Regierungsrat die Rückzonungen im Sinne des Vorprüfungsberichts vom 3. März 2021 anordnen, die nach der Vorprüfung aufgrund der Einspracheverhandlungen und nach der Ablehnung an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2023 aufgrund der Detailberatung vorgenommen Anpassungen würden dabei nicht berücksichtigt. Da der Kanton Luzern gegenüber der Gemeinde mehrfach bestätigt hat, dass sie den verbleibenden Ermessensspielraum ausgeschöpft hat, wird angenommen, dass mit der Ablehnung für die Betroffenen keine Vorteile erzielt werden können. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.



Inhalt der erneuten Gemeindeversammlung

Die Detailberatung hat an der Gemeindeversammlung vom 18. September 2023 bereits stattgefunden. Die Teilrevision Ortsplanung Triengen, Rückzonungen ist daraufhin entsprechend den gefassten Beschlüssen zu den nicht erledigten Einsprachen angepasst worden. An der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 ist daher lediglich die Beschlussfassung vorgesehen.

Der Gemeinderat hat daher für die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 in der Sache Rückzonungen folgende Inhalte traktandiert:

- Orientierung zur Teilrevision der Ortsplanung - Rückzonungen
- Beschlussfassung Zonenplan Siedlung, Änderung Triengen, 1:2'000 vom 5. September 2024
- Beschlussfassung Zonenplan Siedlung, Änderung Kulmerau und Wilihof, 1:2'000 vom 5. September 2024
- Beschlussfassung Zonenplan Siedlung, Änderung Winikon, 1:2'000 vom 5. September 2024

6. Konzessionsvertrag CKW

In der Gemeinde Triengen ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Triengen und der CKW stammt aus dem Jahre 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Mit dem vorliegenden Reglement soll die Konzessionsabgabe neu als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben werden. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabeerhöhungen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegt. Mit dem neuen Reglement als formell-gesetzliche Grundlage der Abgabenerhebung und dem zugehörigen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Triengen minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Triengen in den letzten Jahren folgende Einnahmen erhalten: Fr. 197'873.60 (2021), Fr. 211'635.55 (2022), Fr. 237'208.15 (2023). Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei zwischen 0.6 und 0.7 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

7. Informationen zu laufenden Geschäften

Der Gemeinderat informiert die Stimmberechtigten unter diesem Traktandum über verschiedene laufende Geschäfte.

8. Verschiedenes